

RS Vwgh 1989/10/25 89/03/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

Rechtssatz

Die Begründung, die Angaben eines Zeugen könnten lediglich als subjektive Beobachtungen, die durch objektive Beweismittel nicht zu verifizieren gewesen seien, gewertet werden, ist nicht schlüssig. Bei dieser Begründung wird nämlich verkannt, dass jede Zeugenaussage - bloß - subjektive Wahrnehmungen wiedergibt.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030177.X03

Im RIS seit

30.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at